

Geschäftsordnung des Beirats der Volkshochschule Schwabach

Inhalt

§ 1	Zweck und Aufgaben	1
§ 2	Zusammensetzung	1
§ 3	Amtszeit.....	2
§ 4	Wahl der Vertreter der Dozenten	2
§ 5	Wahl der Vertreter der Teilnehmer.....	3
§ 6	Geschäftsführung des Beirats.....	3
§ 7	Sitzungen.....	4
§ 8	Aufwandsentschädigung.....	4

§ 1 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Beirat berät und unterstützt die Volkshochschule und fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Stadtrat, der Verwaltung, den Dozent/innen und den Teilnehmer/innen.
- (2) Im Zusammenwirken soll die strategische Ausrichtung der Volkshochschule begleitet, diskutiert und gefördert werden, um die Breite und Qualität des Angebotes zu sichern und weiter zu entwickeln. Die Interessen der verschiedenen Akteure an der Volkshochschule wie Dozenten, Teilnehmer, Geschäftsführung, Verwaltung und Politik sollen berücksichtigt und zusammengeführt werden. Der Beirat kann dem zuständigen Ausschuss des Stadtrates Empfehlungen für Entscheidungen geben oder zu Entscheidungen Stellung nehmen.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Dem Beirat der Volkshochschule gehören an
 - der/die Pfleger/in der Volkshochschule
 - drei Mitglieder des zuständigen Ausschusses
 - zwei Vertreter der Dozenten
 - zwei Vertreter der Teilnehmer
 - dem/der Leiter/in der Volkshochschule

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und beratend tätig.

- (2) In Einzelfragen kann der Beirat weitere Mitglieder zur fachlichen Beratung hinzuziehen.
- (3) Der/die Pflegerin der Volkshochschule werden durch den Stadtrat bestellt. Die Mitglieder des Beirates aus dem zuständigen Ausschuss des Stadtrates werden vom Ausschuss selbst bestimmt. Der/die Pflegerin der Volkshochschule kann nicht gleichzeitig als Vertreter des Ausschusses benannt werden. Die Vertreter der Dozent/innen und Teilnehmer/innen werden durch die Dozenten- bzw. Teilnehmerversammlung gewählt.
- (4) Hauptamtliche Mitarbeiter der Volkshochschule können nicht als Vertreter des Ausschusses, der Dozent/innen oder der Teilnehmer/innen im Beirat tätig werden.

§ 3 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Beirates beträgt drei Arbeitsjahre (= sechs Semester) der Volkshochschule und beginnt jeweils mit dem Herbst-/Wintersemester des Wahljahres.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so wird ein Ersatzmitglied bestimmt bzw. rücken die Stellvertreter nach.
- (3) Die Mitgliedschaft der Vertreter der Dozenten und Teilnehmer im Beirat endet auch dann nicht, wenn die aktive Tätigkeit endet bzw. kein Angebot mehr aktiv belegt wird.

§ 4 Wahl der Vertreter der Dozenten

- (1) Die Dozenten wählen für den Beirat einen/eine erste/n und zweite/n Vertreter/in und einen/eine erste/n und zweite/n Stellvertreter/in in der Dozentenversammlung.
- (2) Die Wahl wird im letzten Semester der Amtszeit des amtierenden Beirates im Rahmen der Dozentenversammlung durchgeführt. Der/die Leiter/in der Volkshochschule lädt hierzu spätestens zwei Wochen vor der Versammlung ein.
- (3) Wahlberechtigt sind Dozent/innen, die nach § 5 Abs. 4 der Satzung für die Volkshochschule Schwabach zur Dozentenversammlung geladen sind.
- (4) Wählbar für den Beirat sind nur die Wahlberechtigten, die in der Amtszeit des amtierenden Beirates mindestens 30 Unterrichtseinheiten Lehrtätigkeit an der Volkshochschule tatsächlich durchgeführt haben. Eine Liste der wählbaren Dozent/innen wird mit der Einladung verschickt.

- (5) Für die Wahl wird in der Dozentenversammlung ein Wahlausschuss gebildet. Dieser nimmt die Wahlvorschläge entgegen, überprüft die Wählbarkeit der Wahlvorschläge, erstellt eine Wahlliste und führt die Wahl durch. Die Wahl erfolgt geheim. Jeder/jede Dozent/in hat zwei Stimmen. Stimmhäufelung ist zulässig. Der Wahlvorschlag mit den meisten Stimmen ist erste/r Vertreter/in, dann in absteigender Reihenfolge der/die zweite Vertreter/in, der/die erste Stellvertreter/in und der/die zweite Stellvertreter/in. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

§ 5 Wahl der Vertreter der Teilnehmer

- (1) Die Teilnehmer wählen für den Beirat einen/eine erste/n und zweite/n Vertreter/in und einen/eine erste/n und zweite/n Stellvertreter/in in der Teilnehmersammlung.
- (2) Für die Wahl der Beiratsvertreter werden aus den Kursen des Wahlsemesters, die eine Mindestlänge von mindestens 8 Unterrichtseinheiten haben, eine/ein Kursprecher/in gewählt, der/die dann für die Wahl der Beiratsvertreter wahlberechtigt sind. Die Wahl des/der Kurssprecher/in muss bis spätestens vier Wochen vor der Teilnehmersammlung abgeschlossen sein. Für die Durchführung der Wahl des/der Kurssprecher/in sind die Dozent/innen des jeweiligen Kurses zuständig. Sie erhalten von der Volkshochschule rechtzeitig die Informationen und teilen nach der Wahl der Volkshochschule die Namen des/der gewählten Kurssprecher/in mit.
- (3) Die Wahl wird im letzten Semester der Amtszeit des amtierenden Beirates im Rahmen der Teilnehmersammlung durchgeführt. Der/die Leiter/in der Volkshochschule lädt hierzu spätestens zwei Wochen vor der Versammlung die gewählten Kurssprecher ein.
- (4) Wählbar für den Beirat sind alle wahlberechtigten Kurssprecher.
- (5) Für die Wahl wird in der Teilnehmersammlung ein Wahlausschuss gebildet. Dieser nimmt die Wahlvorschläge entgegen, überprüft die Wählbarkeit der Wahlvorschläge, erstellt eine Wahlliste und führt die Wahl durch. Die Wahl erfolgt geheim. Jeder/jede Kursprecher/in hat zwei Stimmen. Stimmhäufelung ist zulässig. Der Wahlvorschlag mit den meisten Stimmen ist erste/r Vertreter/in, dann in absteigender Reihenfolge der/die zweite Vertreter/in, der/die erste Stellvertreter/in und der/die zweite Stellvertreter/in. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

§ 6 Geschäftsführung des Beirats

- (1) Die Geschäftsführung des Beirates besteht aus dem/der Leiter/in der Volkshochschule und einem Mitglied des Beirates, das jeweils in der ersten Sitzung der Amtszeit durch den Beirat gewählt wird.
- (2) Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen vor, leitet die Sitzungen und erstellt das Protokoll.

- (3) Die Geschäftsführung informiert in geeigneter Form (z. B. Website, Newsletter) die Dozenten und Teilnehmer über die Ergebnisse der Sitzungen, soweit diese vom Beirat für eine Veröffentlichung frei gegeben wurden.
- (4) Zu den Sitzungen lädt die Geschäftsführung schriftlich oder elektronisch (E-Mail) ein. Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Sitzung.

§ 7 Sitzungen

- (1) Der Beirat tritt in jedem Semester einmal zusammen. Die Sitzungen finden im April/Mai bzw. Oktober/November außerhalb von Ferienzeiten und Sitzungen des Stadtrates bzw. seiner Ausschüsse statt. Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt.

§ 8 Aufwandsentschädigung

- (1) Für die Arbeit der Geschäftsführung und die Sitzungen des Beirates wird keine Aufwandsentschädigung bezahlt.